

Bericht über den Kabinettsbeschluss vom 23.Juni 2015

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 28. April 2015 ein erstes Paket von Änderungen der Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) beschlossen und die Landesplanungsbehörde beauftragt, die Erarbeitung des LEP NRW unter Auswertung des Beteiligungsverfahrens fortzusetzen und ein zweites Beteiligungsverfahren zu den geänderten Teilen des Entwurfs des Landesentwicklungsplans vorzubereiten.

In einem 2. Paket werden nunmehr weitere Festlegungen sowie Erläuterungen geändert.

Das sog. „2. Paket“ umfasst u.a. folgende Änderungen:

Einleitung:

Es wird **ein Kapitel 1.3 „Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen“** integriert.

In **Kapitel 1.4 „Natur, erneuerbare Ressourcen und Klima schützen“** werden die in den Erläuterungen zu Ziel 9.3-2 gestrichenen Ausführungen zu unkonventionellen Erdgasvorkommen (Sätze 1 bis 4) eingefügt.

Kapitel 2 - Räumliche Struktur des Landes

Durch eine Ergänzung der Erläuterung zu Ziel 2-3 wird deutlich gemacht, dass eine Inanspruchnahme von im Freiraum liegenden Flächen für Vorhaben nach § 37 BauGB (u.a. forensische Einrichtungen) möglich ist.

Kapitel 3 - Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

In den **Erläuterungen zu Grundsatz 3-2 bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche** wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen in NRW bereits heute ein verbreitetes und prägendes Element der Kulturlandschaft sind.

Kapitel 6 – Siedlungsraum

Die Erläuterungen zu Grundsatz 6.1-2 Leitbild “flächensparende Siedlungsentwicklung“ wurden ergänzt.

Die Erläuterungen zu 6.2-1 wurden ergänzt und **Ziel 6.2-4 (räumliche Anordnung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche)** wurde **in Grundsatz 6.2-1** integriert.

Als Folge der vom Kabinett beschlossenen Rückstufung des Ziels 6.2-1 (Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche - zASB) zu einem Grundsatz wurde auch Ziel 6.2-4 zu einem Grundsatz.

Kapitel 7 – Freiraum

Grundsatz 7.1-1 (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen) konnte entfallen, da materiell die Inhalte bereits vollständig als Zielformulierung in den Zielen 2-3 und 6.1-1 enthalten sind.

Die Erläuterungen zu Grundsatz 7.1-1 (neu) werden ergänzt, um einen Bezug zu Ziel 2-3 und 6.1-1 herzustellen. Ziel 2-3 legt bereits verbindlich fest, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollzieht. In Ziel 6.1-1 ist auch als verbindliches Ziel festgelegt, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen sind, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

Ziel 7.2-2 (Gebiete für den Schutz der Natur) wird ergänzt. In Ziel 7.2-2 werden Festlegungen für den Nationalpark Eifel getroffen. Für das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne, das im LEP als Gebiet für den Schutz der Natur gesichert ist, wird festgelegt, dass dieses so zu erhalten ist, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist.

Diese Festlegungen sollen dazu dienen, die besondere Schutzwürdigkeit dieser Gebiete zu erhalten.

Im Übrigen wurde aufgrund von Hinweisen und Anregungen im Beteiligungsverfahren die in NRW gängige Praxis, dass im LEP festgelegte Gebiete für den Schutz der Natur (GSN) in den Regionalplänen konkretisiert werden, in die Zielformulierung aufgenommen. Diese Aussage war bisher nur in den Erläuterungen verankert.

Eine Verpflichtung, die GSN, soweit wie möglich, miteinander zu verbinden, wird jedoch gestrichen, da hierfür Kriterien und Maßstäbe zur hinreichenden Bestimmbarkeit und Letztabgewogenheit der Regelung genannt werden müssen.

Allerdings geht bereits aus Ziel 7.2-1 hervor, dass der „landesweite Biotopverbund“ mehr Flächen als die als GSN festgelegten Gebieten enthält.

Ziele 7.3-1 (Walderhaltung) und 7.3-3 (Waldinanspruchnahme) werden zusammengefasst.

Die Zusammenfassung folgt dem „Regel-Ausnahme“-Schema, dass Zielfestlegungen und deren Ausnahmen in einem engen Zusammenhang stehen müssen.

Im Beteiligungsverfahren bestanden gegen das „allein“- stehende Ziel 7.3-1 daher auch Bedenken, da sich das Ziel auf alle Waldflächen erstrecken und diese schützen würde, obwohl nach Forstrecht Waldumwandlungen möglich sind.

An den Inhalten des bisherigen Ziels 7.3-3 (mögliche Waldinanspruchnahme) zur grundsätzlichen Öffnung für eine Waldinanspruchnahme durch die Windenergienutzung wird festgehalten. Für die Inanspruchnahme durch andere Nutzungen als die Windenergienutzung werden einige Begriffe in den Erläuterungen präzisiert.

Kapitel 8 – Verkehr und technische Infrastruktur

Abstufung des Ziels 8.1-3 (Verkehrstrassen) zu einem Grundsatz

Bedarfsplanmaßnahmen oder räumliche Restriktionen können einer verbindlich vorgegebenen Bündelung entgegenstehen. Es muss daher ein Spielraum für eine Abwägung verbleiben.

In Erläuterung zu Ziel 8.1-6 (Landes - bzw. regionalbedeutsame Flughäfen) wird festgelegt, dass die Frage, ob die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen im Einklang mit der Entwicklung landesbedeutsamer Flughäfen steht, von der Landesregierung getroffen wird.

In Ziel 8.1-9 (Landesbedeutsame Häfen) wird die Aufzählung der Städte mit landesbedeutsamen Häfen um die Städte Emmerich, Rheinberg und Voerde erweitert, da sie die Kriterien hierfür erfüllen.

Die Erläuterung zu 8.1-9 (landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen) wird um folgenden Satz ergänzt: „In den Städten Düsseldorf und Köln umfassen die Symbole zwei räumlich voneinander getrennte Standorte der öffentlich zugänglichen Häfen; für Voerde und Wesel umfasst das Symbol drei öffentlich zugängliche Häfen.“

In Ziel 8.1-11 wird festgelegt, dass Mittel- und Oberzentren statt an den Schienenverkehr an den Öffentlichen Verkehr anzubinden sind, da in vielen Mittelzentren eine Anbindung an den Schienenverkehr kaum möglich ist. Die Regelung zur Trassenreaktivierung ist dadurch nicht tangiert.

Streichung von Grundsatz 8.2-6 (Landesbedeutsame Rohrleitungskorridore)

Ein erforderliches Gutachten zur planerischen Umsetzung dieses Grundsatzes kann nicht realisiert werden. Da zudem mehrere Bedenken vorgetragen wurden, wird der Grundsatz gestrichen.

Kapitel 9 – Nichtenergetische Rohstoffe

In den **Erläuterungen zu Ziel 9.2-2 (Versorgungszeiträume)** wird eine Ergänzung zur möglichen Überschreitung der festgelegten Versorgungszeiträume neu formuliert. Gleichzeitig wird die Rücknahme von Bereichen für den Abbau und die Sicherung oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ausgeschlossen.

Kapitel 10 - Energieversorgung

In **Ziel 10.2-1 (Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien)** wird präzisiert, dass Halden, die bereits für Kultur genutzt werden oder über ein regional abgestimmtes Nachnutzungskonzept bereits dafür vorgesehen sind, von der Nutzung als Standorte für erneuerbare Energien ausgenommen werden können.

Kapitel 11 Rechtsgrundlagen wird ergänzt, da im Beteiligungsverfahren vielfach Fragen nach der Kompetenz der Raumordnung in Abgrenzung zur Kompetenz der kommunalen Bauleitplanung aufgeworfen wurden.